

**Gebührensatzung zur Satzung über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenhagen
b. Berlin vom 9.12.1999**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBL. Land Brandenburg, Seite 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.4.1999 (GVBL. Land Brandenburg, Teil I Seite 90) sowie der §§ 18 und 21 des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.6.1992 (GVBL. Land Brandenburg Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.1999 (GVBL. Land Brandenburg Teil I, Seite 162) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6.8.1953 (BGBl. Teil I, S. 903 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.1994 (BGBl. Teil I, S. 854), zuletzt geändert durch Viertes Änderungsgesetz vom 19.6.1997 (BGBl. Teil I S. 1452) in Verbindung mit § 7 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin am 9.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Gegenstand, Entstehung und
Fälligkeit der Gebühr**

(1) Für die Sondernutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben, soweit sie in der Anlage (Gebührentarif) zu dieser Satzung aufgeführt sind.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen
und wird wie folgt erhoben:
 - a. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 - b. bei unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 - c. bei auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a. Der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
- b. wer eine Sondernutzung in eigenem Namen ausübt,
- c. wer eine Sondernutzung in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen:

- a. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- b. durch politische Parteien und Wählergruppen im Sinne der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg

zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg,

c. gemeindlicher Ämter und Einrichtungen,

d. Sondernutzungen nach § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung.

(2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden wenn:

- a. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder
- b. die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4

Bemessungsgrundsätze

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

- a. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
- b. den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage (Gebührentarif) zu dieser Satzung. Die Gebühr beträgt mindestens 20 DM, ab dem Jahr 2002 mindestens 11 Euro.

(2) Bei Gebühren, die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnen sind, werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.

(3) Bei Gebühren die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

(4) Alle Gebühren werden auf volle Währungseinheiten aufgerundet.

§ 6

Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden die Gebühren auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 30 DM werden nicht erstattet, ab dem Jahr 2002 werden Beträge unter 16 Euro nicht erstattet.

§ 7

Bestehende Sondernutzungen

(1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

(2) Auf Sondernutzungen im Sinne des Abs. 1, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, (unerlaubte Sondernutzungen) findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

(3) Vor Inkrafttreten dieser Satzung festgesetzte, wiederkehrende Gebühren können dem Gebührentarif angepasst werden.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 9

Stundung und Erlass der Gebühr

Die Gebühr kann auf Antrag gestundet und ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Neuenhagen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.8.1992 (Neuenhagener Echo Ausgabe September 1992) außer Kraft.

Neuenhagen, den 14.12.1999

Jörg Güßfeldt

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Klaus Ahrens
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung vom 09.12.1999 Gebührentarif

Tarif-Nr.:	Sondernutzungsart	Gebührenmaßstab	Höhe der Gebühren	
			in DM	ab 2002 in €
1.	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Bauwagen, -containern, Baustofflagerung, Baumaschinen, Arbeitsflächen mit und ohne Bauzaun, Gerüste, Schuttcontainer, Lagerung Erdaushub und Schutt	qm/Woche	0,50 - 1,00	0,30 - 0,60
2.	Containeraufstellung	qm/Woche	1,00	0,60
3.	Nichtortsfeste Verkaufsstände, Verkaufswagen, Straßenhandel	qm/Tag	2,50	1,30

4.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske	qm/Tag	2,50	1,30
5.	Tische und Stühle zu gewerblichen Zwecken	qm/Monat	2,50 -5,00	1,30 -1,60
6.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassener und verbotswidrig abgestellter Kfz (unerlaubte Sondernutzung) PKW- und/oder Anhänger LKW- und/oder Anhänger Wohnwagen und/oder Wohnanhänger Krad	qm/Monat	11,00 12,00 12,00 10,00	6,00 7,00 7,00 6,00
7.	Informationsstände	qm/Tag	2,00	1,50
8.	Schaustellerveranstaltungen, Volksfeste	qm/Tag	20,00 -50,00	11,00 -26,00
9.	Straßenfeste, Umzüge, Aufmärsche	pro/Tag	30,00	16,00
10.*	Werbeträger/Werbbeanlagen, Hinweiszeichen u.ä. (außer Produktwerbung) die auf Dauer aufgestellt bzw. mit baulichen Anlagen verbunden sind	qm/p.a.	50,00 - 150,00	26,00 - 77,00
11.*	Produktwerbung	qm/Monat	40,00	21,00
12.	Werbeträger/Werbbeanlagen die vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt sind	qm/Tag	1,00	0,60
13.	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, die nicht unter Punkt 1 bis 12 erfasst sind mehr als 2 Tage	qm/Tag	0,50	0,30
10.*/11.* Zur Errichtung und Betreibung von Werbeanlagen, Hinweiszeichen, Produktwerbung u. ä. bedient sich die Gemeinde Neuenhagen Dritter. Die Kosten der Nutzung ergeben sich aus den Gebühren zuzüglich den betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten.				